



Satzung
vom 13.06.2023
über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen
der Stadt Donaueschingen
(Benutzungsordnung)

Der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen hat am 13.06.2023 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Ordnung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Donaueschingen maßgebend:

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

- 1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- 2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Kinderbetreuungseinrichtung.
- 3) Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- 4) Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht, soweit es im Rahmen der Einrichtung möglich ist.

§ 2 Aufnahme

- 1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.
- 2) In Kindergärten werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. In begründeten Einzelfällen können Kinder auch bereits im Alter von zwei Jahren und neun Monaten aufgenommen werden, sofern ausreichend Plätze zur Verfügung stehen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auch jüngere Kinder ab zwei Jahren in altersgemischten Gruppen zu betreuen, soweit geeignete Betreuungsplätze und das notwendige Fachpersonal zur Verfügung stehen. In Kinderkrippen werden Kinder vom ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen. In begründeten Einzelfällen können Kinder auch über den dritten Geburtstag hinaus in der Kinderkrippe betreut werden. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt wurden, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen. Um den Kindern den Übergang in das Schulleben zu erleichtern, ist es empfehlenswert, mit der zuständigen Grundschule zu kooperieren.



- 3) Vorrangig werden Kinder, die in Donaueschingen wohnhaft sind oder in dortiger Dauerpflege leben, aufgenommen.
- 4) Die Platzvergabe erfolgt nach Anmeldung über die zentrale Vormerkung nach der Zahl der freien Plätze in der Reihenfolge entsprechend der Aufnahmekriterien.
- 5) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.
- 6) Aufnahmekriterien sind das Alter des Kindes, die Berufstätigkeit der Eltern, Alleinerziehung und Geschwisterkinder. Pflegekinder sind gleichgestellt. Härtefallregelungen sind möglich.
- 7) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- 8) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Eine ärztliche Impfberatung wird empfohlen. Hierüber ist ein Nachweis vorzulegen. Die Untersuchung soll nicht länger als sechs Wochen zurückliegen.
- 9) Für jedes Kind ist vor der Aufnahme in die Einrichtung der Masernschutznachweis vorzulegen.
- 10) Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens sowie der Vorlage der Nachweise über die ärztliche Untersuchung und über die durchgeführten Masernschutzimpfungen.
- 11) Neu aufgenommene Kinder, die den Platz zum vereinbarten Zeitpunkt nicht in Anspruch nehmen, schließen die Aufnahme anderer Kinder für einen Monat aus. Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sind deshalb zahlungspflichtig.

§ 3 Abmeldung/Kündigung

- 1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
- 2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
- 3) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn
 1. das Kind die Einrichtung länger als zwei Monate unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 2. die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 3. der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde,
 4. das Verhalten eines Kindes den Betrieb erheblich beeinträchtigt.

§ 4 Besuch der Einrichtung/Öffnungszeiten

- 1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.
- 2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht



werden. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, wird um sofortige Benachrichtigung gebeten.

- 3) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.
- 4) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der für die Einrichtung festgelegten Ferien- und Schließzeiten, nach § 5 geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- 5) Es wird gebeten, die Kinder keinesfalls vor Öffnung der Einrichtung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Falls Personensorgeberechtigte ein Kind nicht rechtzeitig von der Einrichtung abholen, werden die vertraglichen Verpflichtungen verletzt. Im Wiederholungsfall und nach erfolgter Abmahnung kann die Leitung in Absprache mit dem Träger das Kind von der Benutzung der Einrichtung ausschließen.
- 6) Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 5 Ferien- und Schließzeiten/Schließung aus besonderem Anlass

- 1) Die Ferien- und Schließzeiten werden jährlich für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- 2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (zum Beispiel wegen Erkrankung, fehlender Vertretung, dienstlicher Verpflichtungen) geschlossen bleiben, werden die Eltern rechtzeitig informiert.
- 3) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6 Benutzungsgebühren (Elternbeiträge)

- 1) Für den Besuch der Einrichtung wird eine monatliche Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) und gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigt sich der Beitrag einmalig um 50 vom Hundert.
- 2) Die Benutzungsgebühr ist jeweils im Voraus fällig und wird durch Einzugsermächtigung erhoben. Die Jahresgebühr wird zur Zahlung auf elf Monate umgelegt. Der Monat August ist gebührenfrei.
- 3) Die Höhe der Elternbeiträge wird durch den Gemeinderat festgesetzt. Für die Festsetzung gilt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) der Stadt Donaueschingen in der jeweils gültigen Fassung.
- 4) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühren



wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist die Änderung vom Gebührenschuldner unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, der Stadt Donaueschingen mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

- 5) Bei Abmeldung eines Kindes ist die Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
- 6) Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.
- 7) Eltern, denen es nicht möglich ist, den Elternbeitrag zu entrichten, können sich bei der Stadtverwaltung – Amt Bildung und Soziales – über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme des Beitrages informieren.

§ 7 Versicherung

- 1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfallversichert
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.).
- 2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- 3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- 4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Regelungen in Krankheitsfällen

- 1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- 2) Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Dies gilt auch bei Läusebefall.



- 3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- 4) Die Erzieherinnen und Erzieher sind nicht befugt, von Eltern mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn der Arzt eine schriftliche Anweisung über die Verabreichung der Medikamente an den Kindergarten gibt.

Wenn Kinder während des Besuchs der Einrichtung erkranken, werden die Eltern oder Erziehungsberechtigten auch am Arbeitsplatz benachrichtigt.

Wenn die Eltern oder Erziehungsberechtigten im Falle eines Unfalls oder einer plötzlichen Erkrankung nicht zu erreichen sind, wird ihr Einverständnis zum Arztbesuch oder zur Aufnahme in ein Krankenhaus vorausgesetzt.

Die Beförderung kann auch im privaten PKW der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stattfinden.

Nehmen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung bei einem Kind erhebliche körperliche, geistige oder seelische Mängel wahr, fordern sie die Eltern oder Erziehungsberechtigten auf, das Kind einem Arzt oder dem Gesundheitsamt vorzustellen. Kommen die Eltern oder Erziehungsberechtigten nach wiederholten Hinweisen der Aufforderung nicht nach, wird das Gesundheitsamt benachrichtigt.

§ 9 Aufsicht

- 1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.
- 3) Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 10 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.



§ 11 Datenschutz

Zur Aufnahme der Kinder in eine Betreuungseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Eine entsprechende Erklärung ist im Aufnahmeheft enthalten und durch Unterschrift anzuerkennen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.07.2001 in der Fassung vom 10.03.2010 über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Donaueschingen außer Kraft.

Donaueschingen,

Erik Pauly
Oberbürgermeister

Hinweis:

Satzungen der Stadt Donaueschingen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht bei der Stadt Donaueschingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Die Heilung tritt ferner nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.